

# **Wettspielreglement des WFV**

(Angenommen durch den Zentralvorstand in der Sitzung vom 10. April 2001)

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1**

Der Walliser Fussballverband (nachfolgend WFV) verwaltet und organisiert die Schweizerische Fussballmeisterschaft für die Mannschaften der 2. - 5. Regionalliga, für die regionalen Junioren, Senioren und Veteranen, einschliesslich des Damenfussballs.

Er organisiert ebenfalls den Walliser-Cup der Aktiven, der Senioren/Veteranen, der Junioren sowie der Damen, gemäss den entsprechenden Reglementen.

### **Artikel 2**

Für alle Wettbewerbe gelten die Reglemente des SFV, die Weisungen der AL und das vorliegende Wettspielreglement. Sie werden nach den offiziellen Regeln der FIFA ausgetragen.

Alle Paarungen dieser Wettbewerbe gelten als offizielle Spiele.

Sie werden auf Kosten und Gefahr der Klubs ausgetragen. Diese werden aufgefordert eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche ihre Haftung im Falle eines Unfalles absichert.

### **Artikel 3**

Die Bezeichnung Aktive, Spieler, Junioren oder andere männliche Begriffe, stehen sowohl für Personen des männlichen als auch des weiblichen Geschlecht.

### **Artikel 4**

Die offiziellen Mitteilungen, die in den offiziellen Publikationsorganen des WFV und SFV veröffentlicht werden, sind ab Erscheinen für die Klubs, Schiedsrichter und Spieler verbindlich. Die Betroffenen haben sich diesen zu fügen.

Das Gleiche gilt für Mitteilungen, die durch das Sekretariat des WFV durch gewöhnliche oder Eilpost, durch Fax oder jede andere elektronische Art übermittelt werden.

### **Artikel 5**

Die durch den SFV oder AL boykottierten oder ausgeschlossenen resp. gesperrten Klubs, Schiedsrichter oder Spieler sind dies automatisch auch für den WFV.

## II. ORGANISATION DER MEISTERSCHAFT

### A. Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 6

Der Zentralvorstand des WFV setzt die Daten der verschiedenen Wettbewerbe fest. Er hat sich dabei an die zwingenden Bestimmungen des SFV und der AL zu halten. Er kann seine Kompetenzen an die Wettspielkommission delegieren (Artikel 41 der Statuten).

#### Artikel 7

Die Gruppen werden auf Grund der Modalitäten gebildet, die durch die Wettspielkommission festgelegt wurden.

Wenn ein Klub zwei Mannschaften in der 4. oder 5. Liga hat, können diese zwei Mannschaften im Prinzip nicht derselben Gruppe angehören.

#### Artikel 8

Der Zentralvorstand des WFV kann:

- a) den Beginn von Spielen am Ende der Saison, welche eine entscheidende Auswirkung auf die Klassierung haben können, auf dasselbe Datum und dieselbe Zeit festlegen;
- b) wenn nötig, eine Meisterschaftsrunde während der Woche, unter Zeitvorgabe der Anspielzeit, ansetzen;
- c) Nachspiele ansetzen, wenn der Heimklub ein Spielfeld mit Beleuchtung besitzt;
- d) einen Klub zwingen, ein Spiel auf neutralem Platz oder beim Gegner auszutragen, wenn der betreffende Klub mehr als zwei Spielen im Rückstand und sein Platz unbespielbar ist; das Gleiche gilt auch für Spiele der letzten beiden Spieltage der Saison.

Der Zentralvorstand kann diese Kompetenzen an die Wettspielkommission delegieren.

#### Artikel 9

Im Prinzip beginnt jeder neu in den WFV aufgenommene Klub mit seiner Aktivmannschaft in der niedrigsten Spielklasse.

Der Zentralvorstand kann einem, nach Meisterschaftsbeginn angegliederten Verein erlauben, sofort mit den Aktiven und/oder Junioren daran teilzunehmen. In diesen Fall bestimmt er die Aufnahmebedingungen ohne Rekursmöglichkeit von Fall zu Fall.

#### Artikel 10

Ein Klub kann keine neue Mannschaft (Aktiv- oder Juniorenmannschaft à 11 Spieler) für die Meisterschaft einschreiben, wenn er nicht über die vorgeschriebene Anzahl Schiedsrichter verfügt.

#### Artikel 11

Verzichtet eine Mannschaft vor dem 30. Juni an der folgenden Meisterschaft teilzunehmen, wird sie, als in die niedrigste Liga ihrer Kategorie verwiesen, angesehen. Sie übernimmt den Platz eines Absteigers ihrer Gruppe; dagegen wird ihr möglicher Austausch in den niedrigeren Ligen über den Beförderungsweg geregelt.

Verlangt eine Mannschaft vor dem 30. Juni den freiwilligen Abstieg in die niedrigere Liga übernimmt sie den Platz eines Absteigers ihrer Gruppe.

## **B. Aktive**

### Artikel 12

Die Regionale 2. Liga Meisterschaft wird nach den Bestimmungen der AL organisiert und ausgetragen.

### Artikel 13

Für die niedrigeren Ligen zur 2. Liga gibt es:

- a) zwei 3. Liga Gruppen zu je 12 Mannschaften
- b) vier 4. Liga Gruppen zu je 12 Mannschaften
- c) Gruppen der 5. Liga, deren Anzahl von der Zahl der eingeschriebenen Mannschaften abhängt; im Prinzip zählen diese Gruppen nicht mehr als je 12 und nicht weniger als 10 Mannschaften.

### Artikel 14

Ein Klub kann nicht mit mehr als einer Mannschaft an der Meisterschaft der 3. Liga teilnehmen.

### Artikel 15

Die Auf- und Abstiegsmodalitäten und der Teilnahme am Schweizer Cup werden durch Richtlinien geregelt, die jedes Jahr durch die Wettspielkommission festgelegt werden.

## **C. Senioren / Veteranen**

### Artikel 16

Die Anzahl der Senioren- und/oder Veteranengruppen werden auf Vorschlag der Senioren- und Veteranenkommission und aufgrund der Anzahl der eingeschriebenen Mannschaften durch die Wettspielkommission festgelegt.

Jede Gruppe besteht im Prinzip aus höchstens 10 Mannschaften.

### Artikel 17

Der Walliser Meistertitel wird in Finalspielen zwischen den Gruppensiegern ausgemacht.

Die Modalitäten dieser Finalspiele werden durch Richtlinien der Wettspielkommission bestimmt.

## **D. Junioren**

### Artikel 18

Die Juniorenmeisterschaft wird aufgrund der von der Juniorenkommission anfangs Saison oder jeder Runde neu festgelegten Modalitäten und in Anwendung der Weisungen der Technischen Kommission des SFV durchgeführt.

### III. AUFGEBOTE UND SPIELKALENDER

#### Artikel 19

Der Spielkalender wird ausschliesslich durch die Wettspielkommission erstellt. Diese berücksichtigt im Rahmen des Möglichen die von den Vereinen angebrachten Wünsche.

Die Vereine haben sich den Bestimmungen des Wettspielreglements (Art. 28 ff.) des SFV zu unterziehen.

#### Artikel 20

In der Regel finden die Spiele der Aktivmannschaften, der Junioren A und der interkantonalen Junioren am Sonntag statt. Diejenigen der Junioren B, C und D werden am Samstag ausgetragen. Die Turniere oder Spiele der Junioren E und F werden am Samstag oder Mittwoch ausgetragen.

#### Artikel 21

Der Platzverein hat bei der Festsetzung des Spielbeginns die Reisezeit des Gastvereins zu berücksichtigen.

Am Morgen kann ohne schriftliche Einwilligung des Gastvereins kein Spiel vor 10.00 Uhr angesetzt werden.

Während der Woche (von Montag bis Freitag eingeschlossen) kann ohne schriftliche Einwilligung des Gastvereins kein Spiel vor 18.00 Uhr angesetzt werden. Wenn nötig, muss das Spiel auf einem neutralen Platz ausgetragen werden.

#### Artikel 22

Spätestens 4 Tage vor dem Spiel müssen der Gegner und der Schiedsrichter im Besitze eines schriftlichen Aufgebots des Platzvereins sein, die genauen Angaben über Spielort, Ort der Umkleidekabinen, Anspielzeit und die Farben der Leibchen und Hosen enthaltend.

Für Spiele vom Wochenende müssen der Tag und die Anspielzeit spätestens am Montag der Woche, in welcher das Spiel stattfindet, im Besitze des Sekretariates des WFV sein. Für Spiele, die während der Woche stattfinden, haben diese Angaben bis am vorhergehenden Freitag im Besitze des Sekretariates des WFV zu sein.

Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so wird der fehlbare Verein durch die Wettspielkommission mit einer Geldstrafe gebüsst. Im Wiederholungsfalle wird die Busse verdoppelt.

Zusätzlich haftet der Platzverein für die Folgen, die durch Unterlassung oder fehlerhaftes Aufgebot entstehen.

#### Artikel 23

Ein im Spielplan festgesetztes Spiel kann ausser in Fällen höherer Gewalt, nie zurückverschoben werden.

#### Artikel 24

- 1) Ein Spiel kann dagegen mittels schriftlicher Zustimmung beider betroffenen Vereine vorverlegt werden. Diese ordnungsgemäss unterzeichnete Zustimmung muss im Besitze des Sekretariates des WFV sein, bevor der Schiedsrichter bestimmt ist, spätestens drei Wochen vor dem betreffenden Spiel.

- 2) Nach Ablauf dieser Frist kann ein Spiel nur mit schriftlicher Zustimmung des aufgebotenen Schiedsrichters und des Gegners vorverlegt werden. Diese Zustimmungen müssen spätestens drei Tage vor dem betreffenden Spiel im Besitze des Sekretariates des WFV sein.
- 3) Ein Spiel, das regulär vorverlegt wurde, kann am selben Wochenende mittels schriftlicher Zustimmung des Gegners und des Schiedsrichters erneut zurückverlegt werden. Die Zustimmungen müssen drei Tage vor dem betreffenden Spiel im Besitze des Sekretariates des WFV sein.
- 4) Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften, wird der fehlbare Verein durch die Wettspielkommission mit einer Geldstrafe gebüsst. Der Platzverein ist ausserdem für die sich daraus ergebenden Folgen verantwortlich; konnte das Spiel nicht stattfinden oder wurde es nicht durch den offiziell aufgebotenen Schiedsrichter geleitet, hat der Platzverein dieses Spiel durch Forfait verloren (Art. 72 Ziff.1.1 und 1.7. des Wettspielreglements des SFV).

#### **IV. SPIELVERSCHIEBUNGEN**

##### Artikel 25

Ein Spiel kann nur in den Fällen, welche in Art. 30 des Wettspielreglements des SFV vorgesehen sind, verschoben werden.

##### Artikel 26

Ist der Platzverein der Auffassung, dass der Zustand des Spielfeldes die Austragung des Wettspiels nicht gestattet, muss er das Sekretariat des WFV (während der Woche) oder das jeweilige Mitglied des Zentralvorstandes, welches den Bereitschaftsdienst versieht (am Wochenende) benachrichtigen. Letztgenannter kann eine Inspektion des Spielfeldes durch ein Mitglied des Zentralvorstandes oder einen Schiedsrichter auf Kosten des WFV anordnen.

Ist ein Spielfeld unbenutzbar oder verbietet der Eigentümer dessen Benutzung infolge höherer Gewalt, kann ein Spiel verschoben werden. Der Platzverein hat dann unverzüglich den WFV, den Schiedsrichter und den Gastverein zu benachrichtigen. Die Letztgenannten können die Bestätigung über das verschobene Spiel beim Sekretariat des WFV (während den Öffnungszeiten) oder beim Bereitschaftsdienst (während der Dauer desselben) einholen. Die benötigten Bestätigungen müssen sofort per Fax dem WFV zugestellt werden.

Der Verein, der ein Spiel von sich aus, ohne Benachrichtigung und Bewilligung des Sekretariates oder des Bereitschaftsdienstes verschiebt, verliert das Spiel durch Forfait unter Vorbehalt von Absatz 2 vorgenannt. Das gleiche gilt, wenn das Verschiebungsgesuch angenommen wurde, sich jedoch als unbegründet erweist (Art 72 Abs.1.6 Wettspielreglement SFV).

##### Artikel 27

Wenn das Spiel in Anbetracht einer bewiesenen, ansteckenden Infektionskrankheit von wenigstens 6 Stammspielern verschoben wird (Art. 30 des Wettspielreglements des SFV), muss der betroffene Verein dem Sekretariat des WFV die Arztezeugnisse der betroffenen Spieler innert 3 Tagen nach dem Spiel zustellen. Wurde das Spiel infolge höherer Gewalt verschoben, muss ebenfalls innert derselben Frist eine Bestätigung eingereicht werden, welche diese Tatsache beweist.

Je nach den Umständen können diese Fristen durch den Zentralvorstand verlängert werden.

Hält ein Verein diese Fristen nicht ein oder stellt er unbegründete Anträge, so verliert er das betreffende Spiel durch Forfait.

## Artikel 28

Die allfälligen Kosten (Schiedsrichter und Reisekosten, ausschliesslich aller anderen Kosten), die den Vereinen durch ein zu spätes jedoch gerechtfertigtes Verschieben eines Spiels oder durch Spielverschiebung durch den Schiedsrichter auf dem Platz entstehen, werden durch den WFV getragen. Dies unter der Voraussetzung, dass die beteiligten Vereine kein Verschulden trifft und ein schriftliches, begründetes Gesuch durch die betroffenen Vereine innert 3 Tagen gestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist wird auf keine Forderung mehr eingetreten.

## Artikel 29

Ausser es liegen besondere Umstände vor, muss jedes verschobene Spiel innert 15 Tagen nachgeholt werden. Wenn die betroffenen Vereine sich nicht auf ein Datum einigen können, oder wenn das Spiel am Ende der Meisterschaft eine direkte Auswirkung auf den Auf- oder Abstieg hat, wird das Datum – und allenfalls der Austragungsort – unwiderruflich durch die Wettspielkommission festgesetzt.

## Artikel 30

Wenn Umstände es rechtfertigen, können die Vereine die Spiele der zwei Meisterschaftsrunden abtauschen.

# **V. VOM WFV ORGANISIERTE SPIELE**

## Artikel 31

Ausscheidungs- und Finalspiele um die Meisterschaft oder um den Walliser Cup werden durch den WFV auf eigenes Risiko organisiert.

Jeder Verein, der sein Spielfeld für solche Spiele zur Verfügung stellt, erhält vom WFV eine Platzentschädigung von Fr. 200.—pro Spiel beziehungsweise Fr. 300.—, wenn die Beleuchtung benützt wurde.

Der Verein organisiert selbständig seine Kantine. Die Schiedsrichterkosten gehen zu Lasten des WFV. Die Reisekosten gehen zu Lasten der beteiligten Vereine.

## Artikel 32

Der WFV kann die Organisation dieser Spiele einem Verein übertragen. In diesem Fall ist der Verein für einen reibungslosen Ablauf verantwortlich.

Wenn er Eintritte einkassiert, trägt er die Schiedsrichterkosten.

## Artikel 33

Die Vereine sind verpflichtet für die offiziellen Veranstaltungen des Verbandes ihre Spielfelder und Sportanlagen zu Verfügung zu stellen. Die hierfür geschuldete Entschädigung wird durch den Zentralvorstand aufgrund der Art, Grösse und Zeit der Veranstaltung festgelegt.

## **VI. AUSWAHLEN**

### Artikel 34

Der Zentralvorstand ist allein zuständig um Spiele zwischen der Walliserauswahl und deren anderer Regionen zu organisieren.

### Artikel 35

Zusammen mit dem technischen Direktor bezeichnet die Juniorenkommission die Trainer und stellt die Juniorenmannschaften zusammen, welche die vorgesehenen Meisterschaften bestreiten. Sie organisiert die Auswahl der Spieler.

Im Weiterem unterzieht sie sich den Bestimmungen des SFV.

### Artikel 36

Zusammen mit dem technischen Direktor bezeichnet die Wettspielkommission die Verantwortlichen für die Aktiv- oder Seniorenauswahl.

### Artikel 37

Die ausgewählten Spieler sind verpflichtet den erhaltenen Aufgeboten nachzukommen und sich so gut wie möglich vorzubereiten. Der Verantwortliche für die Auswahl kann ihnen besondere Weisungen erteilen.

Im Falle eines Verstosses gegen diese Regel kann der Zentralvorstand nach Anhören des Beteiligten, gegen diesen eine Strafe aussprechen. Der Betroffene kann mit einer Busse oder bis zu zwei Spielsperren bestraft werden. Gegen diese Strafen kann kein Rekurs eingereicht werden.

Der Verein, welchem der Spieler angehört, ist für die Bezahlung der Busse solidarisch mit dem bestraften Spieler haftbar.

### Artikel 38

Für eine offiziellen Veranstaltung oder während Finalspielen, welche durch den WFV organisiert werden, kann der Zentralvorstand jede andere sportliche Veranstaltung im Umkreis von 25 bis 50 km, organisiert durch einen ihm angegliederten Verein, verbieten.

## **VII. SPORTPLÄTZE**

### Artikel 39

Jeder Sportplatz muss den festgelegten Normen des SFV entsprechen und durch die Sportplatzkommission zugelassen werden.

### Artikel 40

Die Vereine der 2. Liga Regional müssen über einen Sportplatz verfügen, welcher den Minimalmassen entspricht, die durch den SFV festgelegt wurden.

### Artikel 41

Der Heimklub muss dem Gastklub und den Schiedsrichtern eine angemessene Garderobe und einen Duschaum in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes zur Verfügung stellen

Der Raum der Schiedsrichter muss von jenen der Spieler getrennt werden.

#### Artikel 42

- 1) Der Heimklub ist für den einwandfreien Betrieb seiner Sportplatzbeleuchtung verantwortlich.
- 2) Um einen Defekt der Flutlichtanlage zu vermeiden muss jeder Verein:
  - a) die Anlage jedes Jahr durch einen Fachmann kontrollieren lassen. Dieser erstellt einen Rapport. Eine Kopie des Rapportes ist dem Sekretariat des WFV zuzustellen.
  - b) das Bedienungstableau (Schalter und Sicherungen) unter Verschluss zu halten , um unbefugten Dritten den Zugang zu verhindern.
  - c) Ersatzsicherungen bereit halten, um die Fehlerhaften ersetzen zu können
- 3) Tritt eine Panne ein, welche den Ablauf oder das Fortführen eines Spiels verhindert, kommen die Richtlinien des SFV und der AL zur Anwendung (Anhang XXX =Richtlinien der AL vom April 1996).
- 4) Hält sich ein Verein nicht an die unter Ziffer 2 genannten Verschriften gilt seine Fahrlässigkeit als gegeben.

### **VIII. NICHT OFFIZIELLE SPIELE**

#### Artikel 43

Freundschaftsspiele zwischen Aktivmannschaften oder Junioren A zweier Vereine, müssen durch offizielle Schiedsrichter geleitet werden. Diese werden durch die betreffenden Vereine selber aufgeboten und entschädigt. Für Spiele mit Beteiligung von 2. Liga Mannschaften wird das Schiedsrichter Trio durch den Schiedsrichteraufbieter zugeteilt. Der Heimclub hat das entsprechende Gesuch 10 Tage vor der Begegnung zu stellen.

Die bei Freundschaftsspielen von Aktivmannschaften ausgesprochenen Verwarnungen haben eine Geldbusse zur Folge. Sie werden hingegen nicht mit den Verwarnungen aus Meisterschaftsspielen verbucht.

Die Ausschlüsse werden mit Geldstrafen und mit entsprechenden Strafonntagen sanktioniert. Die Höhe der Sanktionen entspricht in der Regel der Hälfte der offiziellen Sanktionen, welche in den Richtlinien der CPC für Meisterschaftsspiele vorgesehen sind.

Vorbehalten bleibt Art. 64 Ziff. 2 der Statuten des SFV.

### **IX. STRAFEN**

#### Artikel 44

Der Zentralvorstand des WFV ist zuständig, Verstöße gegen das vorliegende Reglement zu sanktionieren. Er kann die Zuständigkeit von Fall zu Fall an die Wettspielkommission delegieren.

Die Vereine haften für die Bezahlung der gegen ihre Spieler und Mitglieder ausgesprochenen Bussen solidarisch.

Wird ein Verstoß gegen das vorliegende Reglement festgestellt, muss dieser innert 18 Monaten verfolgt werden. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Verjährung ein.

Wird der Verstoß nicht innert 12 Monaten ab Rechtskraft des Entscheides vollzogen, tritt die Verjährung ein. Die Verjährung wird durch jede Vollzugshandlung unterbrochen.

## **X. REKURS**

### Artikel 45

Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen, können die Entscheide des Zentralvorstandes des WFV oder seiner Wettspielkommission, gemäss Statuten des WFV und des Reglements der Rekurskommission des WFV, bei dieser, angefochten werden.

## **XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Artikel 46

Der Zentralvorstand des WFV ist berechtigt alle Fälle, die nicht in diesem Reglement vorgesehen sind, zu beurteilen und zu entscheiden. Nach Möglichkeit stützt er sich dabei auf die Praxis des SFV und der LA.

### Artikel 47

Stimmen der französische und der deutsche Text nicht überein, so ist der französische Text massgebend.

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Sitzung vom 10. April 2001 durch den Zentralvorstand angenommen. Es tritt für die Saison 2001/2002 in Kraft. Es ersetzt das Wettspielreglement von 1976 und alle andern Bestimmungen, die vom Zentralvorstand diesbezüglich erlassen wurden.

**Für den Walliser Fussballverband  
Der Zentralvorstand**

**Der Präsident:**

**Der Sekretär:**

**Ch. Jacquod**

**J.-D. Bruchez**

: